



eBay & Co.

Rechtsprobleme bei Internet-Auktionen

Der Verkauf von Waren über das Internet hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Insbesondere Internet-Auktionen erhalten heute zunehmend Aufmerksamkeit von Seiten der Bevölkerung. Marktführer von Internet-Auktionen innerhalb der Bundesrepublik sind die Internetplattformen *eBay.de* und *Ricardo.de*. Erstere hat bundesweit inzwischen ca. 6,3 Millionen Nutzer registriert, Tendenz zunehmend. Für den Internet-Nutzer stellen sich jedoch bei der Inanspruchnahme von Auktionsplattformen häufig auch rechtliche Fragen: Kann ich nach Abschluss der Auktion als Höchstbietender wieder vom Vertrag loskommen? Was kann ich tun, wenn der Verkäufer nach Überweisung des Kaufpreises nicht liefert? Ab wie viel Verkäufen bin ich gewerblich tätig und muss Umsatz- und Gewerbesteuer abführen?

Dieser Beitrag soll dem Nutzer von Internet-Auktionen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Internet-Auktionen verschaffen.

I. Widerruf des Vertrages

Hat man bei einer Internet-Auktion erst einmal ein Gebot abgegeben, so ist man hieran rechtlich auch gebunden. Erscheint man daher bei Abschluss der Auktion als Höchstbietender, so ist man damit auch gleichzeitig Vertragspartner eines wirksamen Kaufvertrages geworden und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Was viele jedoch nicht wissen: Der Verbraucher hat nach § 312d BGB das Recht, den Internet-Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung zu widerrufen. Dies gilt jedoch nur, wenn auf der anderen Seite (als Verkäufer) ein Unternehmer auftritt. Das Widerrufsrecht des eBay-Käufers gegenüber einem gewerblichen Verkäufer wurde erst letztes Jahr vom Landgericht Hof in seinem Urteil vom 26.4.2002 (Az. 22 S 10/02) ausdrücklich bestätigt.

Tipp: Soweit es sich um einen gewerblichen Verkäufer handelt, sollten Sie durchaus von Ihrem Recht zum Widerruf Gebrauch machen. Aber denken Sie an die Zweiwochen-Frist. Sie beginnt mit Ablieferung der Kaufsache beim Käufer.

II. Lieferungsverweigerung durch Verkäufer

IT-Anwälte werden häufig erst dann in Anspruch genommen, wenn es zu spät ist. Haben Sie den Kaufpreis bereits überwiesen und warten nun vergeblich auf die Lieferung der Kaufsache, so haben Sie Ihre Optionen weitestgehend ausgeschöpft.

Ihre letzte Möglichkeit liegt nun in der Inanspruchnahme der Gerichte. Diese Prozesse kosten viel Zeit und darüber hinaus einen kräftigen Gerichtskostenvorschuss, der jedoch i.d.R. von Rechtsschutzversicherungen getragen wird. Also bleibt als wirksamer Schutz lediglich vorsichtiges Verhalten vor Abgabe von rechtsverbindlichen Geboten.

Tipp: 1.) Informieren Sie sich vorher über den Verkäufer; schauen Sie sich genau seine Bewertungen an. Gibt es Beschwerden, so nehmen Sie lieber Abstand von Geboten. 2.) Setzen Sie sich selbst ein Limit zum Bieten, damit Sie nachher nicht mehr als den normalen Ladenpreis zahlen. 3.) Stellen Sie beim Verkäufer vor Abgabe des Gebotes Anfragen hinsichtlich der Qualität und Funktionstüchtigkeit der Kaufsache (bei eBay oben links im Auktionsfenster).

Sollte sich der Verkäufer nicht melden, so vergessen Sie diese Auktion. 4.) Nehmen Sie den Treuhandservice in Anspruch. Hierbei zahlen Sie den Kaufpreis zunächst auf ein Treuhandkonto des Auktionators. Erst nach Eingang der Kaufsache wird der Verkäufer vom Auktionator ausgezahlt. Dieser Service kostet zwar Geld, lohnt sich aber gerade bei hohen Kaufpreisen.

III. Steuerpflicht

Sollten Sie regelmäßig Waren über Internet-Auktionen verkaufen, so geraten Sie schnell ins Visier der Steuerfahndung, da es sich bei Ihrer Tätigkeit um einen Gewerbebetrieb nach § 15 EStG handeln könnte. Hiernach ist jede selbständige nachhaltige Betätigung steuerpflichtig, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Abgeführt werden müssen insbesondere Gewerbe-, Umsatz- und natürlich erhöhte Einkommenssteuer.

Wer allerdings nur gelegentlich als Käufer und Verkäufer in Erscheinung tritt, hat nichts zu befürchten. Dies gilt auch für Sammler, wenn sie ständig über eBay neue Sammelstücke erwerben. Nur wem bei Internet-Auktionen eine hohe Zahl an Transaktionen nachgewiesen werden kann (was durch das dortige Bewertungssystem ziemlich einfach ist) und über einen längeren Zeitraum kauft und verkauft, sollte sich genauere Gedanken machen.

Tipp: Sprechen Sie bei regelmäßigen Käufen und Verkäufen über Internet-Auktionen doch einfach mal mit Ihrem Steuerberater. Dieser kann Sie detailliert über Risiken der Steuerbarkeit informieren.

(Stand Juli 2003)